

# Fam RZ Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMJV hat am 26.2.2026 den Entwurf eines *Gesetzes zur Änderung der Regelung über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht und zur Stärkung des ultima-ratio-Gebots sowie der Selbstbestimmung der Betroffenen* veröffentlicht. Dieser bezieht sich in erster Linie auf **ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 1832 BGB** und erfolgt in Reaktion auf das **Urteil des BVerfG vom 26.11.2024**, das die Norm hinsichtlich des ausnahmslosen Krankenhausvorbehalts für teilweise verfassungswidrig erklärte (s. auch **Röthel, FamRZ 2025, 645**).



Angie Schneider

Nach der Vorlage durch den BGH (**FamRZ 2024, 213, m. Anm. Kraemer**; nachgehend **BGH, FamRZ 2025, 807**) ist die Entscheidung des BVerfG mit ebenso großer Spannung erwartet worden wie die Umsetzung durch den Gesetzgeber. Zu bedenken galt und gilt, dass jede Herabsetzung der Anforderungen des § 1832 BGB den für ärztliche Zwangsmaßnahmen geltenden **ultima-ratio-Grundsatz tangiert**. Insoweit blieb bislang abzuwarten, ob sich der Gesetzgeber eng an den Vorgaben des BVerfG orientiert oder die tatbestandlichen Voraussetzungen weiter einschränkt.

Dem Anlass entsprechend, richtet sich der Referentenentwurf – neben einer Änderung der §§ 1827 f. BGB und verschiedener Vorschriften des FamFG – auf die Änderung von § 1832 BGB. Die Ausführungen des BVerfG zur ausnahmsweisen Abweichung vom stationären Krankenhausaufenthalt finden sich in einem vergleichbar **detaillierten § 1832 Abs. 2 BGB-E** wieder. Positiv ist hieran, dass der Referentenentwurf sich bemüht, den ultima-ratio-Grundsatz nicht über Gebühr zu beeinträchtigen. Der Wortlaut gerade von § 1832 Abs. 2 BGB-E lässt weiterhin den Ausnahmecharakter der ärztlichen Zwangsbehandlung, erst recht der ärztlichen Zwangsbehandlung außerhalb eines Krankenhauses, erkennen.

Jedenfalls zwei Punkte aber müssen nicht unerhebliche Bedenken hervorrufen. Zum einen **fehlen örtliche Einschränkungen** bzgl. der Behandlung außerhalb des Krankenhauses; sind die (engen) Voraussetzungen von § 1832 Abs. 2 BGB-E erfüllt, kann eine Zwangsbehandlung ambulant an jedem Ort, ggf. in der Wohnung des Betroffenen durchgeführt werden. Verwundern muss zum anderen, wie **wenig Wunsch und Wille** des Betroffenen, also die tragenden Grundlagen der Reform des Betreuungsrechts, an prominenter Stelle Eingang in § 1832 BGB-E gefunden haben.

Es ist zu erwarten, dass insbesondere die zuletzt benannten Aspekte zu einer kritischen Würdigung des Referentenentwurfs führen werden. Mit den Kritikpunkten werde ich mich in einem demnächst in der FamRZ erscheinenden Beitrag näher befassen.

Mit herzlichen Grüßen  
Prof. Dr. Angie *Schneider*, Bremen  
Schriftleiterin und Mitherausgeberin

Verlagsangebot

## Update Betreuungsrecht

Mit dem KostBRÄG 2025 ändern sich zum 1.1.2026 besonders wichtige Bereiche des reformierten Betreuungsrechts, zur Schlussabwicklung, Betreuervergütung und den Gerichtskosten. *Schnellenbach, Normann-Scheerer, Giers* und *Thielke* erläutern systematisch und umfassend das materielle Betreuungsrecht samt Verfahren und Rechtsmitteln. Auch die Rechtspflegepraxis wie Aufsicht und Kontrolle (v. a. Vermögenssorge), Vergütung, Aufwendungsersatz und Gerichtskosten wird ausführlich dargestellt.

**Jetzt bestellen »**



**79,00 €**

inkl. MwSt, zzgl. Versand

[www.famrz.de](http://www.famrz.de)

**Neueste Meldungen**

## Bundestag beschließt Neuregelung der Vater-schaftsanfechtung

Kernpunkt des Gesetzes ist eine Neuordnung der Anfechtung der Vater-schaft eines anderen Mannes durch den leibli-chen Vater.

[Mehr erfahren](#)

## „Sharenting“ und Kinderinfluencer: Kinderkommission veröffentlicht Stellungnahme

Diese benennt Risiken für Kinder im digitalen Raum sowie Vorschläge, wie Persönlichkeitsrechte und Schutz von Kindern on-line gestärkt werden können.

[Mehr erfahren](#)

## Familienrechtliche Presseschau Februar 2026

Wir sammeln für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu: Sexueller Missbrauch, Co-Parenting, Social-Media-Verbot, Offener Brief Münchner Familienrecht, Schulpflicht.

[Mehr erfahren](#)



## Podcast Berufsbilder im Familienrecht

Neue Folge in einem besonderen Format: Am 30.1.2026 zeichneten wir an der LMU München erstmals mit Publikum auf – eingeladen von Prof. Dr. Anatol *Dutta*. Familienrichterin Prof. Dr. Isabell *Götz*, Fachanwalt für Familienrecht Gerd *Uecker* und Rechtsprofessor Prof. Dr. Philipp *Reuß* berichten von ihren ganz persönlichen Wegen ins Familienrecht.

[Jetzt anhören »](#)

Leitsätze auf [famrz.de](http://famrz.de)

## Neueste Entscheidungen

### Beschwerderecht naher Angehöriger bei Erweiterung der Betreuung

Lesen Sie die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v.

### Krankenversicherungsbeiträge bei Bezug von Erziehungsgeld

Lesen Sie die Leitsätze zum *BSG*-Urteil v.

### Geltendmachung von rückständigem Kindesunterhalt

Lesen Sie die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Nürnberg* v. 12.1.2026 – 9

3.12.2025 – XII ZB 59/25.  
Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Angie *Schneider* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren

25.3.2025 – B 12 KR 2/23 R. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Heinrich *Schürmann* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren

WF 1161/25. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Gudrun *Lies-Benachib* wird demnächst in der FamRZ veröffentlicht.

Mehr erfahren



FamRZ 2026, Heft 5

## Aus dem Heft

### **Falk Bernau: Rechtsprechungsübersicht Die Haftung von Aufsichtspflichtigen aus § 832 BGB**

Der Beitrag zeichnet die Entwicklung der veröffentlichten Rechtsprechung zur Aufsichtshaftung seit dem 1.1.2023 nach.

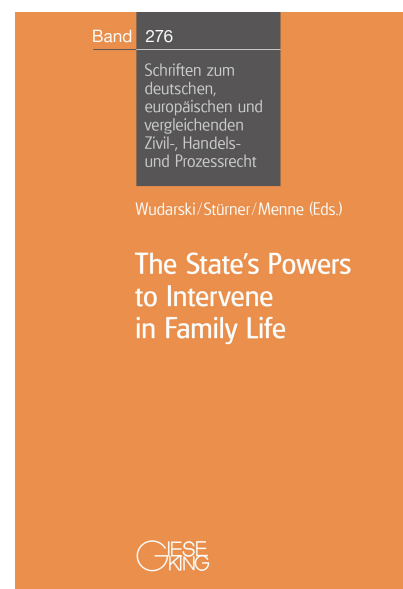
[Zum Artikel »](#)

[Zum vollständigen Online-Inhaltsverzeichnis des aktuellen Heftes](#)

Verlagsangebot

## The State's Powers to Intervene in Family Life

Das von *Wudarski/Stürner/Menne* herausgegebene Werk vereint die Ergebnisse eines groß angelegten rechtsvergleichenden Forschungsprojekts, das die Rolle und die Grenzen staatlicher Eingriffe in das Familienleben im Spannungsfeld zwischen Kindeswohl, Familienautonomie und staatlicher Verantwortung untersucht und dabei Wissenschaft und



Praxis zusammenbringt. Mit Beiträgen  
renommierter Autorinnen und Autoren  
aus allen Kontinenten.

**149,00 €**

inkl. MwSt, zzgl. Versand

**Jetzt bestellen »**



Anbieter im Sinne von § 18 MStV und §§ 5, 6 DDG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@gieseKing-verlag.de](mailto:kontakt@gieseKing-verlag.de)

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

[Abmeldung](#)

[Daten ändern](#)

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere

[Datenschutzerklärung](#).